



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

28. Jahrgang

Braunschweig, den 19. Oktober 2001

Nr. 23

Inhalt	Seite
Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Braunschweig	151
Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs (Archivgebührenordnung).....	153
Erste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentlichen Bücherei.....	156
Erste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig.....	157

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Braunschweig

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Stadtarchiv Braunschweig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig. Zu den Aufgaben des Stadtarchivs Braunschweig gehören die Übernahme, Erschließung und Bereitstellung von Archivgut und die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Stadt Braunschweig.

§ 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs Braunschweig und der vorhandenen Nachschlagewerke.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt sinngemäß auch für Archivgut, das dem Stadtarchiv Braunschweig von Dritten zur allgemeinen Benutzung übergeben wurde, soweit für dieses Archivgut nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 3 Benutzung

- (1) Das Archivgut steht Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung. Eine Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hierzu regelt § 14 BenO.
- (2) Die Art und den Umfang der kostenpflichtigen Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Braunschweig regelt die Archivgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 4 Benutzungszweck

Das Archivgut kann benutzt werden für

- a) dienstliche Zwecke von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen,
- b) wissenschaftliche Zwecke und zur Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Benutzung),
- c) Bildungs- und Unterrichtszwecke (pädagogische Benutzung),
- d) die Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- e) persönliche Belange und private Interessen (private Benutzung).

§ 5 Benutzungsart

- (1) Die Benutzung erfolgt durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Braunschweig, insbesondere durch persönliche Einsichtnahme, schriftliche Anfragen sowie Anforderung von Reproduktionen von Archivgut.
- (2) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen und konservatorischen Gesichtspunkten; dabei sind insbesondere die gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivgutes (§ 4 Satz 1 NArchG) und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG) zu beachten.

§ 6 Benutzungseinschränkungen

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Braunschweig kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Benutzerin/der Benutzer
 - a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder der Stadt Braunschweig wesentliche Nachteile zufügt,
 - b) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Dritter bzw. andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - c) den Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet,
 - d) gegen die BenO oder festgelegte Benutzungsbedingungen bzw. -auflagen verstößt.

- (2) Die Benutzung des Archivgutes kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn
- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist,
 - der Erhaltungs- bzw. Ordnungszustand des Archivgutes oder eine Vereinbarung mit Eigentümern von Archivgut dies erfordert,
 - Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.

§ 7 Benutzungsformular

- Die Benutzerin/der Benutzer füllt in jedem Kalenderjahr vor der ersten Benutzung des Stadtarchivs Braunschweig ein Benutzungsformular aus. Ändert sich das Thema oder der Zweck der Benutzung ist ein neues Benutzungsformular auszufüllen. In dem Benutzungsformular sind insbesondere Angaben zur Person zu machen und der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben.
- Auf Verlangen hat sich die Benutzerin/der Benutzer auszuweisen. Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsformular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- Die Benutzung von Archivgut unter Verkürzung der Schutzfristen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NArchG) ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck gesondert zu beantragen.

§ 8 Rechtsschutzinteressen

- Die Benutzerin/der Benutzer hat bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren und datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG). Die Benutzerin/der Benutzer hat darüber auf Verlangen eine schriftliche Erklärung abzugeben. Verletzungen dieser Rechte und Belange hat die Benutzerin/der Benutzer dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- Die Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann von der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen oder eines Rechtsnachfolgers, die von der Benutzerin/dem Benutzer vorzulegen ist, abhängig gemacht werden.
- Durch die Benutzung des Archivguts und seine weitere Verwendung bleiben die Nutzungsrechte und sonstigen Rechte des Stadtarchivs Braunschweig unberührt.

§ 9 Belegexemplare

- Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, von Ausarbeitungen bzw. Publikationen, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Braunschweig verfasst wurden, dem Stadtarchiv nach Fertigstellung oder Erscheinen der Ausarbeitungen bzw. Publikationen kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.
- Kommt die Benutzerin/der Benutzer trotz Erinnerung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, so hat die Benutzerin/der Benutzer dem Stadtarchiv die Kosten zu ersetzen, die durch einen Erwerb der Publikation bzw. durch Reproduktionen der Arbeit entstehen.

§ 10 Räume des Stadtarchivs Braunschweig

- Das Archivgut, die Findmittel sowie die vorhandenen Nachschlagewerke stehen den Benutzerinnen/den Benutzern nur während der Öffnungszeiten in den Benutzungsräumen des Stadtarchivs Braunschweig (Lesesaal, Technikraum, Informationsraum) zur Verfügung. Das Betreten der übrigen Arbeitsräume, insbesondere der Magazinräume ist den Benutzerinnen/den Benutzern grundsätzlich nicht gestattet. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Stadtarchivs Braunschweig untersagt. Den Anweisungen der Aufsichtskräfte des Stadtarchivs Braunschweig ist Folge zu leisten.
- Die Öffnungszeiten des Stadtarchivs Braunschweig sowie die Bestellzeiten für Archivgut werden durch Aushang bekannt gegeben.
- Garderobe, Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht in die Benutzungsräume des Stadtarchivs Braunschweig mitgenommen werden. Sie sind auf eigene Gefahr in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder bei der Lesesaalaufsicht zu verwahren.
- Das Essen und Trinken, das Benutzen von Mobiltelefonen und alles, was den Dienstbetrieb bzw. die Benutzerinnen/Benutzer stört oder belästigt, wie z. B. laute Unterhaltungen ist in den Benutzungsräumen untersagt. Die Nutzung von technischen Geräten ist nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal gestattet, sofern dadurch keine Störungen für die Benutzerinnen/Benutzer auftreten und das Archivgut in seiner Substanz nicht gefährdet wird. Die Benutzung von mitgebrachten technischen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11 Arbeiten in den Benutzungsräumen

- Das in den Magazinen befindliche Archivgut wird von den Benutzerinnen/Benutzern mit den dafür vorgesehenen Bestellszetteln zur Benutzung angefordert. Ausgelagertes Archivgut kann frühestens am zweiten Tag nach der Bestellung zur Benutzung vorgelegt werden.
- Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke darf nicht verändert werden. Es ist untersagt, in dem Archivgut, den vorhandenen Nachschlagewerken und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuschneiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder irgend etwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes, der vorhandenen Nachschlagewerke und der Findmittel verändert.
- Werden Schäden am Archivgut, an den vorhandenen Nachschlagewerken und an den Findmitteln bemerkt, sind diese unverzüglich der Lesesaalaufsicht mitzuteilen. Die Benutzerin/der Benutzer ist für die von ihr/ihm verursachten Schäden straf- und zivilrechtlich haftbar.
- Die vorhandenen Nachschlagewerke und Findmittel sind im Interesse anderer Benutzerinnen/Benutzer nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen. Archivgut, das von den Benutzerinnen/Benutzern lange Zeit benutzt wird, kann zur weiteren Vorlage im Informationsraum hinterlegt werden.
- Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder in einer größeren Menge vorgelegt zu bekommen. Einzelheiten der Ausführung von Bestellungen kann das Stadtarchiv Braunschweig durch Hausverfügung regeln.

§ 12
Beratung

- (1) Zur Beratung der Benutzerinnen/der Benutzer stehen die zuständigen Aufsichtskräfte des Lesesaals, in besonderen Fällen eine wissenschaftliche/ein wissenschaftlicher Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Stadtarchivs zur Verfügung.
- (2) Die Beratung erstreckt sich nur auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und auf die Vorlage der einschlägigen Findmittel. Die Beratung schließt einen Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivgutes oder andere methodische Hilfen nicht ein.
- (3) Wissenschaftliche Forschungsprojekte zu zentralen Themen der Stadtgeschichte Braunschweigs, die vom Stadtarchiv Braunschweig angeregt wurden und zu denen Archivgut des Stadtarchivs die entscheidende Quellengrundlage darstellt, können durch regelmäßige Arbeitsgespräche mit einer wissenschaftlichen/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Stadtarchivs Braunschweig unterstützt werden.

§ 13
Herstellung von Reproduktionen

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer können auf Antrag Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung frei gegebenem Archivgut im Stadtarchiv Braunschweig in vertretbarem Umfang herstellen lassen, soweit das Archivgut aufgrund seines Erhaltungszustands oder seines Formats dadurch nicht gefährdet wird. Selbst- und Fremdanfertigung von Reproduktionen sind nur mit Erlaubnis des Stadtarchivs gestattet.
- (2) Die Art und der Zeitraum der Auftragserledigung sind von der Geräteausrüstung und der Personalkapazität der Fotowerkstatt bzw. des Stadtarchivs Braunschweig abhängig.
- (3) Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs Braunschweig dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Stadtarchivs veröffentlicht oder vervielfältigt werden und sind gebührenpflichtig. Dabei sind das Stadtarchiv Braunschweig und die Signaturen des ausgewerteten Archivgutes anzugeben.

§ 14
Versendung von Archivgut

- (1) Eine Ausleihe von Archivgut ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen an andere hauptamtlich geführte Archive innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Auflagen des Stadtarchivs Braunschweig auf schriftlichen Antrag möglich. Über die Versendung entscheidet die Leitung des Stadtarchivs Braunschweig. Die Kosten für den Transport, die Versendung und die angemessene Versicherung gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Die Versendung setzt voraus, dass das aufnehmende Archiv dafür einsteht, das Archivgut sicher zu verwahren, die Benutzung durch die Antragstellerin/den Antragsteller in seinen Benutzungsräumen nach Maßgabe dieser BenO zuzulassen und das Archivgut unter den selben Sicherheitsvorkehrungen wie bei der Übersendung zurückzugeben.
- (3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt oder wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen seines Formats oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen nicht versendet werden kann bzw. noch nicht abschließend verzeichnet ist. Weiterhin sind Findmittel von einer Versendung ausgeschlossen.

§ 15
Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen übersandt wurde, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Stadtarchivs Braunschweig, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen festsetzt. Die durch die Versendung des Archivgutes entstehenden Kosten trägt die Antragstellerin/der Antragsteller.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Braunschweig tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Braunschweig vom 23. Oktober 1957 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 11 vom 20. Dezember 1957) außer Kraft.

Braunschweig, den 24. September 2001

Stadt Braunschweig

Werner Steffens
Oberbürgermeister

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24. September 2001

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat

**Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig
(Archivgebührenordnung – ArchivGO -)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Stadt Braunschweig (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Archivbenutzerin bzw. Archivbenutzer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird mit dem Beginn der Benutzung, die übrigen Gebühren werden mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei schriftlichen Anfragen kann das Stadtarchiv verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vor Erteilung der Auskunft eingezahlt wird.

§ 5
Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Die Stadtheimatpflegerin bzw. der Stadtheimatpfleger der Stadt Braunschweig und die Ortsheimatpflegerinnen bzw. Ortsheimatpfleger der Stadt Braunschweig sowie Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende sind von der Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührentarifs befreit.
- (2) Die unter den Ziffern 3 und 5 - 7 des Gebührentarifs genannten Gebühren können für Personen, die das Stadtarchiv
 1. zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, sofern nicht das private Interesse überwiegt, bzw.
 2. als Beauftragte/Beauftragter staatlicher Dienststellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaftenin Anspruch nehmen, bis zu 50 % reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen.
- (3) Schriftliche Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung sind nach Ziffer 2 des Gebührentarifs mit dem Anteil gebührenpflichtig, der eine Arbeitszeit von 45 Minuten übersteigt.
- (4) Die Gebühr nach Ziffer 8 des Gebührentarifs kann bis zu 50 % reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder familienkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Stadt oder des Stadtarchivs dient.

- (5) Im Übrigen können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6
Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7
Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 20. Dezember 1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 1997 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 28. November 1997), außer Kraft.

Braunschweig, den 24. September 2001

Stadt Braunschweig

Werner Steffens
Oberbürgermeister

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24. September 2001

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat

**Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1 ArchivGO
(Stand: 01. Januar 2002)**

1 Benutzung der Archivalien aus den Magazinen		
1.1	Benutzung je Tag	2,50 EURO
	5er-Tageskarten	10,00 EURO
	10er-Tageskarten	18,00 EURO
	20er-Tageskarten	31,00 EURO
	30er-Tageskarten	38,00 EURO
1.2	für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert (z. B. Karten, Plakate, Bilder) zusätzlich je angefangenen Tag	10,00 EURO
2 Schriftliche Auskünfte		
	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Zeit	10,75 EURO
3 Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen		
	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,75 EURO
4 Heraussuchen von Archivalien zur Beantwortung von schriftlichen Anfragen sowie für Foto- und Kopierarbeiten		
	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	5,00 EURO
5 Benutzung des Mehrzweckraums im Stadtarchiv durch Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Archivalien		
	bis zu einer Stunde	10,00 EURO
	je weiterer angefangener halben Stunde	5,00 EURO
6 Wegezeiten außerhalb des Stadtarchivs zur Erledigung von Foto-, Kopieraufträgen usw.		
	für jede angefangene halbe Stunde	16,00 EURO
7 Anfertigen von Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke		
7.1	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	8,00 EURO
7.2	Materialkosten zuzüglich zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1 für Übertragung auf Disketten und CDs je Speichermedium	1,00 EURO
	Ausdrücke auf Fotopapier (matt) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN-A 4	3,00 EURO
	Ausdrücke auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN-A 4	1,00 EURO
7.3	Zuschlag bei besonders schwierigen Aufnahmeverhältnissen und Eilaufnahmen zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1	100 %
8 Einräumung von Nutzungsrechten für Publikationen in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien		
8.1	Veröffentlichungsgebühr	
	je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu	
	500 Exemplaren	15,00 EURO
	1.000 Exemplaren	30,00 EURO
	2.500 Exemplaren	46,00 EURO
	5.000 Exemplaren	61,00 EURO
	10.000 Exemplaren	77,00 EURO
	25.000 Exemplaren	92,00 EURO
	50.000 Exemplaren	118,00 EURO
	100.000 Exemplaren	143,00 EURO
	300.000 Exemplaren	167,00 EURO
	über 300.000 Exemplaren	194,00 EURO
8.2	bei Schulbüchern - unabhängig von der Höhe der Auflage je verwendetem Bild oder je angefangener Vorlagenseite	26,00 EURO
8.3	Bei Plakaten, Prospekten und Ansichtskarten erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	

- 8.4 Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzgebühren werden 50 % des Entgelts der Ziffer 8.1 bzw. der Ziffer 8.3 berechnet.
- 8.5 Werden Publikationen im Druck und gleichzeitig in anderen Speichermedien veröffentlicht, erhöht sich das Entgelt um 25 % des Entgelts der Ziffer 8.1 bzw. der Ziffer 8.3.
- 8.6 Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen
- je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener Wiedergabeminute
- | | |
|---------------|------------|
| national | 38,00 EURO |
| international | 77,00 EURO |

Für jede Wiederholung wird die Hälfte des nach Ziffer 8.6 zu entrichtenden Entgelts fällig.

- 8.7 Einblendungen in Online-Medien
- je Bild oder je angefangener Vorlagenseite
- | | |
|------------------|-------------|
| für zwei Wochen | 26,00 EURO |
| für einen Monat | 38,00 EURO |
| für drei Monate | 77,00 EURO |
| für sechs Monate | 102,00 EURO |
| für zwölf Monate | 153,00 EURO |

9 Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig

Für die Herstellung von Siegelabgüssen, Fotokopien, Beglaubigungen, Fotonegative usw. werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Erste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei Braunschweig vom 15. Mai 2001

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif gemäß § 11 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei Braunschweig vom 28. März 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 31. März 2000, S. 9 ff) erhält folgende Neufassung:

- | | | |
|---------|--|------------|
| 1 | Jahresbenutzungsgebühr für die Entleiher von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben | 12,00 EURO |
| 2 | Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist für jede entlehene Medieneinheit, jedes Medienpaket bzw. Sprachlehrprogramm | |
| 2.1 | in Einrichtungen, in denen die Ausleihe ADV-unterstützt durchgeführt wird bei Gebührenpflichtigen | |
| 2.1.1 | nach Vollendung des 16. Lebensjahres | |
| 2.1.1.1 | bis einschließlich zum 5. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag | 0,10 EURO |
| 2.1.1.2 | für jeden weiteren Öffnungstag | 0,50 EURO |
| | bis zum Höchstbetrag von | 12,50 EURO |
| 2.1.2 | bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | |
| 2.1.2.1 | bis einschließlich zum 5. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag | 0,05 EURO |
| 2.1.2.2 | für jeden weiteren Öffnungstag | 0,25 EURO |
| | bis zum Höchstbetrag von | 6,25 EURO |
| 2.2 | in den übrigen Einrichtungen, in denen die Ausleihe über Klappkarten abgewickelt oder fotomechanisch durchgeführt wird bei Gebührenpflichtigen | |
| 2.2.1 | nach Vollendung des 16. Lebensjahres | |
| 2.2.1.1 | für die erste Woche | 0,50 EURO |
| 2.2.1.2 | für jede weitere Woche | 1,00 EURO |
| | bis zum Höchstbetrag von | 12,50 EURO |
| 2.2.2 | bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | |
| 2.2.2.1 | für die erste Woche | 0,25 EURO |
| 2.2.2.2 | für jede weitere Woche | 0,50 EURO |
| | bis zum Höchstbetrag von | 6,25 EURO |
| 2.3 | für das Überschreiten der Leihfrist bei Videos, CDs, CD-ROMs und Zeitschriften | |
| 2.3.1 | nach Vollendung des 16. Lebensjahres | |
| 2.3.1.1 | je Öffnungstag je Medieneinheit | 0,50 EURO |
| 2.3.1.2 | bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von | 12,50 EURO |
| 2.3.2 | bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | |
| 2.3.2.1 | je Öffnungstag je Medieneinheit | 0,25 EURO |
| 2.3.2.2 | bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von | 6,25 EURO |

Art. II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Braunschweig, 28. Mai 2001

Werner Steffens
Oberbürgermeister

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. Mai 2001

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat

Erste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 15. Mai 2001

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif gemäß § 10 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 28. März 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 31. März 2000, S. 12 ff.) erhält folgende Neufassung:

1	Jahresbenutzungsgebühr für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben	12,00 EURO
2	Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist für jede entliehene Medieneinheit	
2.1	bei Gebührenpflichtigen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	
2.1.1	für die erste Woche	0,50 EURO
2.1.2	für jede weitere Woche bis zum Höchstbetrag von	1,00 EURO 12,50 EURO
2.2	bei Gebührenpflichtigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	
2.2.1	für die erste Woche	0,25 EURO
2.2.2	für jede weitere Woche bis zum Höchstbetrag von	0,50 EURO 6,25 EURO

Art. II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Braunschweig, den 31. Mai 2001

Werner Steffens
Oberbürgermeister

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 01. Juni 2001

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat

